

Polzeiverordnung

der Gemeinde Hartmannsdorf als Orzspolzeibebehörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie das Anbringen von Hausnummern vom

Auf Grund von § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und §§ 32 Abs. 1 und 39 des Sächsisches Polzeibebehördengezet vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch den Beschluss des Gemeinderates vom folgende Polzeiverordnung erlassen.

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polzeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Hartmannsdorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) *Öffentliche Straßen* sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere:

- Fahrbahnen
- Randstreifen
- Rad- und Gehwege
- Brücken und Tunnel sowie Fußgängerunterführungen, Treppen und Durchlässe und Passagen
- Markt- und Parkplätze
- Haltestellen und Haltestellenbuchten
- Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Gräben und Entwässerungsanlagen sowie
- Flächen sonstiger Zweckbestimmung, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen sowie Verkehrszeichen und –einrichtungen, Bepflanzungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen.

(2) *Öffentliche Anlagen* sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen bzw. –flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Skaterbahnen, Sport- und Bolzplätze.

(3) *Öffentliche Einrichtungen* sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer und ihre Uferböschung, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Abfall- und Wertstoffbehälter sowie Einrichtungen sonstiger Zweckbestimmung, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

(4) *Menschenansammlungen* im Sinne dieser Polzeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in öffentlichen Anlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschsags oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Versammlungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

(5) Eine *öffentliche Veranstaltung* im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.

(6) *Böller* im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen,
- b) Standböller,
- c) Hand- und Schaftböller,
- d) Gasböller.

(7) *Vorderlader* im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommel.

(8) *Verunreinigungen durch Tiere* sind alle festen Hinterlassenschaften von Tieren wie Kotablagerungen oder erbrochener Mageninhalt.

(9) Für weitere Begriffsbestimmungen wird auf die Regelungen im § 4 des Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung verwiesen.

Abschnitt II

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortpolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 und 2 unberührt.

§ 4

Verbotenes Verhalten

(1) In und auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches und aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisierten Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Verrichten der Notdurft,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse; erfolgte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es zudem untersagt:

1. Wegsperrungen zu beseitigen und zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
2. außerhalb der Kinderspielplätze und der Sport- und Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können. Die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze, Spielgeräte und Spielanlagen ist anderen Personen als den auf den Hinweisschildern bestimmten Altersgruppen untersagt.
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben sowie außerhalb zugelassener Stellen Feuer zu machen;
4. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte (ausgenommen Spielbälle) zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu baden oder Boot zu fahren;
5. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden sowie für Fahrräder auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen;
6. Rasenflächen zu befahren und Kraftfahrzeuge darauf abzustellen;
7. nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
8. Wohnwagen und Zelte aufzustellen;
9. Wasser der öffentlichen Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen oder zu beschmutzen;
10. außerhalb der ausgewiesenen Reitwege und -flächen zu reiten.

(3) Regelungen in Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt, gefährdet werden oder Schaden nehmen.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtspersonen aufhält oder frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen hiervon sind Katzen.

(3) Im Geltungsbereich der Polizeiverordnung muss die Person, welche den Hund führt, diesen an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Diensthunde von Bundes- und Landesbehörden, für Hunde im Rettungsdienst oder Katastrophenschutz, für Blindenhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) sowie die artenschutzrechtliche Anzeigepflicht gemäß § 7 Absatz 2 Bundesartenschutzverordnung bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern oder Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, Anlagen oder Einrichtungen i. S. v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von Kinderspiel- sowie Sport- und Bolzplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den Personen, die die Tiere führen, unverzüglich zu beseitigen; geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung sind mitzuführen und auf Verlangen den befugten Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 7

Fütterungsverbot

Tauben und andere Wildvögel dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie in oder auf öffentlichen Straßen i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 3 nicht gefüttert werden.

§ 8

Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

(2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

Abschnitt III

Schutz vor Lärmbelästigung

§ 9

Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, während der Ruhezeiten die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören. Die Ruhezeiten sind werktags von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonnabenden von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen.

(2) Die Ruhezeiten an Sonnabenden von 12 bis 14 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gelten nicht für durch Schulen, Kindertagesstätten und Vereine organisierte Veranstaltungen.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den in Absatz 1 hinaus nicht in der Zeit zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:

1. der Betrieb von Rasenmähern
2. das Häckseln von Gartenabfällen
3. der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
4. das Hämmern
5. das Sägen
6. das Bohren
7. das Holzspalten

(4) Die Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 10

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt besonders, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Festumzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, einschließlich deren Vorbereitung
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb, im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- c) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 13

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, an Sonnabenden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Behälter zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung in Absatz 1 bis 3 unberührt.

§ 15

Böller- und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Das Böllern oder das Salutschießen mit einem Vorderlader ist in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen und Kindertageseinrichtungen verboten.

(2) Das Böllern oder Salutschießen mit einem Vorderlader darf nur in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schusknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vor dem Ereignis bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind mindestens Anlass, Ort, Datum und Zeitraum des Ereignisses sowie Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.

- (4) Das Böllern bzw. Salutschießen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Böllern oder Salutschießen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (5) Die Vorschriften des Waffenrechts und des Sprengstoffrechtes bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Feuerwerk

- (1) Außerhalb Silvester und Neujahr bedarf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II durch volljährige Personen, die nicht Erlaubnisinhaber gemäß des Sprengstoffgesetzes sind, der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Benutzung von öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skateranlagen

- (1) Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt und betreten werden. Die öffentlichen Skateranlagen dürfen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt und betreten werden. Ein Betreten und eine Benutzung der Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb dieser Zeiten sind nicht gestattet.
- (2) Das Betreten und die Benutzung der Kinderspielplätze sind nur Kindern bis zu einem Alter von 12 Jahren gestattet. Das Betretungsverbot gilt nicht für Begleit- und Aufsichtspersonen dort spielender Kinder.
- (3) Auf öffentlichen Kinderspiel-, Bolzplätzen und Skaterbahnen sind das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln untersagt. Das Mitführen von Glasflaschen ist verboten.

Abschnitt 4

Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 18

Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Gebäuden haben Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, welche Verkehrsteilnehmer auf Straßen, Gehwegen und Anlagen gefährden können, durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder zumindest die dadurch ausgehenden Gefahren zu verringern, soweit diese Maßnahmen für den Eigentümer oder Verfügungsberechtigten zumutbar sind. Kann die Gefahr, die von Dachlawinen, Schneeüberhang und Eiszapfen ausgeht, zwar verringert, aber nicht beseitigt werden, so ist darauf hinzuweisen.

§ 19

Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen offener Feuer ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Erteilung der Erlaubnis wird auf sogenannte Brauchtumsfeuer beschränkt.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 1 ist mindestens 10 Tage vor dem geplanten Abbrenntermin mit folgenden Angaben bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen:
- a) Art des Feuers
 - b) Datum und Uhrzeit
 - c) Name und Anschrift des Veranstalters / Antragstellers
 - d) Lage und Größe des Grundstück (Anschrift und Flurstücknummer)
 - e) Art und Menge des Brennmaterials
 - f) Angabe zur Höhe und Durchmesser des zu verbrennenden Material

g) Angabe zur Einhaltung von Mindestabständen (z.B. zu Wohngebäuden oder Waldflächen)

h) Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem und unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten mit einem maximalen Durchmesser von 1,50 Meter oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in Grillgeräten und Feuer in handelsüblichen Brennbehältnissen.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefährdung oder Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Ein Lagerfeuer sowie ein Koch- oder Grillfeuer ist zu versagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein gefahrloses Abbrennen nicht möglich ist. Solche Umstände können neben den Belangen des Umweltschutzes z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(5) Die Vorschriften des Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt III

Umweltschädliches Verhalten

§ 20

Waschen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Nebenanlagen ist untersagt.

§ 21

Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

Abschnitt IV

Schutz der öffentlichen Grün – und Erholungsanlagen

§ 22

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Auf öffentlichen Grünflächen und Erholungsanlagen (außer auf ausgewiesenen Zeltplätzen) dürfen keine Zelte und Wohnwagen aufgestellt werden.

Abschnitt V

Anbringen von Hausnummern

§ 23

Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag der Hauseigentümer durch die Gemeinde vergeben.
- (2) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (4) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 24

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs.1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 die Notdurft verrichtet;
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände ablagert, wegwirft oder liegen lässt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2
 - a) außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt oder
 - b) diese sowie Spielgeräte oder Spielanlagen entgegen den angebrachten Hinweisschildern benutzt;
 10.
 - a) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 verändert oder aufgräbt
 - b) oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;

11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen badet oder Boot fährt;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Parkwege befährt oder Fahrzeuge auf diesen abstellt;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Rasenflächen befährt oder Kraftfahrzeuge auf diesen abstellt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Wohnwagen oder Zelte aufstellt;
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 das Wasser der öffentliche Brunnen und Wasserbecken beschmutzt oder verunreinigt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 auf nicht ausgewiesenen Wegen oder Flächen Reitsport ausübt;
18. entgegen § 5 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt, geschädigt oder gefährdet werden;
19. entgegen § 5 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen;
20. entgegen § 5 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt;
21. entgegen § 5 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;
22. entgegen § 6 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlichen Kinderspielplätzen oder Sport- bzw. Bolzplätzen fernhält;
23. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder
 - b) keine geeigneten Hilfsmittel mitführt;
24. entgegen § 7 Tauben und andere Wildvögel füttert;
25.
 - a) entgegen § 8 Abs. 1
 - aa) die öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt oder
 - ab) nur unvollständige Angaben zur öffentlichen Veranstaltung macht;
 - b) entgegen § 8 Abs. 2 eine Veranstaltung durchführt, obwohl diese untersagt war oder behördlich erteilte Auflagen nicht befolgt;
26. entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört,
27. entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
30. entgegen § 12 Buchst. a); b) oder c) unnötigen Lärm mit Kraftfahrzeugen verursacht
31. entgegen § 13 Abs. 1 öffentlich zugängliche Kinderspiel-, Sport- oder Bolzplätze benutzt;
32. entgegen § 14 Abs. 1 außerhalb der genannten Zeiten Wertstoffe in Wertstoffcontainer einwirft;
33. entgegen § 14 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
34. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt;
35. entgegen § 15 Abs. 1 in unmittelbarer Nähe von Altenheimen, Pflegeheimen, Krankenhäusern, Kirchen, Friedhöfen, Schulen oder Kindereinrichtungen böllert oder mit Vorderladerwaffen Salut schießt;
36. entgegen § 15 Abs. 2 außerhalb der zugelassenen Zeiten böllert oder mit einer Vorderladerwaffe Salut schießt;
37. entgegen § 15 Abs. 3 das Böllern oder Salutschießen mit einer Vorderladerwaffe nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. nur unvollständige Angaben macht;
38. entgegen § 15 Abs. 4 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;

39. entgegen § 16 Abs. 1 eine Feuerwerk außerhalb Silvester und Neujahr ohne Genehmigung abbrennt,
40. entgegen § 17 Abs. 1 Kinderspiel-, Bolzplätze und Skaterbahnen außerhalb der Benutzungszeiten benutzt oder betritt,
41. entgegen § 17 Abs. 2 Kinderspielplätze benutzt oder betritt,
42. entgegen § 17 Abs. 3 raucht, Alkohol oder berauschende Mittel konsumiert sowie Glasflaschen mit sich führt
43. entgegen § 17 Dachlawinen, Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht beseitigt oder auf die Gefahr hinweist,
- 44.
- a) entgegen § 18 Abs. 1 ohne Genehmigung ein offenes Feuer abbrennt,
- b) entgegen § 18 Abs. 2 das Abbrennen eines offenen Feuers oder die Durchführung eines Fackelumzuges nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- c) Dritte durch Rauch und Gerüche entgegen § 18 Abs. 4 infolge des Abbrennens eines offenen Feuers erheblich belästigt;
- d) entgegen § 18 Abs. 5 behördlich erteilten Auflagen nicht Folge leistet;
45. entgegen § 20 sein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Nebenanlagen i.S.d § 2 dieser Verordnung wäscht
46. entgegen § 21 übel riechende Gegenstände und Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert,
47. entgegen § 22 Zelten und Wohnwagen aufstellt
48. entgegen § 23 Abs. 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
49. entgegen § 23 Abs. 3 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert;
50. entgegen § 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 die Hausnummer nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehördengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Hartmannsdorf vom 27.01.2012 außer Kraft.

Hartmannsdorf, den 26.06.2020

Weinert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Polizeiverordnung der Gemeinde Hartmannsdorf, Gemeinderatsbeschluss Nr.: wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.